



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche
Stiftung
Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Pilotprojekt:

„Restorative Justice‘ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 14 / Публікація матеріалів № 14

Antje Himmelreich

Gesetz der Ukraine Nr. 317-VIII vom 9. April 2015

**„Über die Verurteilung des kommunistischen und des
nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der
Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“**

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche;

eine englische Fassung des Gesetzes ist auf der Webseite des

Ukrainischen Instituts für Nationales Gedenken veröffentlicht:

[https://uinp.gov.ua/dokumenty/normatyvno-pravovi-akty-rozrobleni-v-instyuti/zakony\)](https://uinp.gov.ua/dokumenty/normatyvno-pravovi-akty-rozrobleni-v-instyuti/zakony)

Oktober 2024

Inhalt:

Gesetz der Ukraine Nr. 317-VIII (Gesetz über die Verurteilung der totalitären Regime in der Ukraine)

Präambel

Art. 1. Begriffsbestimmungen

Art. 2. Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes

Art. 3. Verbot der Propagierung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes und ihrer Symbole

Art. 4. Verbot der Verwendung und Propagierung der Symbole des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes

Art. 5. Untersuchung und Verbreitung von Informationen über Straftaten, die von Vertretern des kommunistischen oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes begangen wurden

Art. 6. Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Gesetzgebung über das Verbot der Propagierung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes und die Verwendung ihrer Symbole

Art. 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Informationen zur Übersetzerin

Gesetz der Ukraine Nr. 317-VIII vom 9. April 2015
„Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen
(nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot
der Propagierung ihrer Symbole“

Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 2015, Nr. 26, Pos. 219¹

Geändert durch

- Gesetz Nr. 595-VIII vom 14.7.2025, VVRU 2025, Nr. 37-38, Pos. 366;
- Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018, VVRU 2018, Nr. 20, Pos. 189;
- Gesetzbuch Nr. 396-IX vom 19.12.2019, VVRU 2020, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Pos. 48;
- Gesetz Nr. 2849-IX vom 13.12.2022, VVRU 2023, Nr. 47-50, Pos. 120²;
- Gesetz Nr. 3005-IX vom 21.3.2023, VVRU 2023, Nr. 65, Pos. 221.

Im Namen des Ukrainischen Volks – der Bürger der Ukraine aller Nationalitäten –, geleitet von den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, unter Berücksichtigung der Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates Nr. 1096 (1996) vom 27. Juni 1996 über die Beseitigung des Erbes der früheren kommunistischen totalitären Regime, Nr. 1481 (2006) vom 26. Januar 2006 über die Notwendigkeit einer internationalen Verurteilung der Straftaten der totalitären kommunistischen Regime, Nr. 1495 (2006) vom 12. April 2006 über den Kampf gegen das Wiederaufleben der nazistischen Ideologie, Nr. 1652 (2009) vom 29. Januar 2009 über den Umgang mit Denkmälern mit kontroversen historischen Interpretationen in den Mitgliedstaaten des Europarats, der Entschließung SC (09) 3 R der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 29. Juni – 3. Juli 2009 über die Unzulässigkeit der Verherrlichung totalitärer Regime, die Öffnung historischer und politischer Archive, die Erforschung des totalitären Erbes und die Erhöhung des Kenntnisstands der Öffentlichkeit, der Erklärung des Europäischen Parlaments vom 23. September 2008 zur Ausrufung des 23. Augusts zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Stalinismus und Nazismus, der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2008 zum Gedenken an den Holodomor als die künstlich herbeigeführte Hungersnot 1932-1933 in der Ukraine³, der Entschließung des Euro-

¹ Anm.d.Ü.: Die Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 9-p/2019 vom 16.7.2019 bestätigte die Übereinstimmung dieses Gesetzes mit der Verfassung der Ukraine.

² Anm.d.Ü.: Gesetz Nr. 2849-IX vom 13.12.2022 ersetzte u.a. den Begriff „Massenmedien“ durch „Medien“.

³ Anm.d.Ü.: Zum Holodomorgesetz (Gesetz der Ukraine Nr. 376-V vom 28. November 2006 „Über den Holodomor 1932-1933 in der Ukraine“) s. Working Paper Nr. 10.

päischen Parlaments vom 2. April 2009 im Hinblick auf das europäische Bewusstsein und den Totalitarismus sowie der Gemeinsamen Erklärung anlässlich des 70. Jahrestags des Holodomor – der großen Hungersnot 1932-1933 in der Ukraine –, die auf der 58. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde,

in Anbetracht der Verurteilung der politischen Repressionen durch das Gesetz der Ukraine „Über die Rehabilitierung der Opfer der Repressionen des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991“, die in den Jahren 1917-1991 durch das kommunistische totalitäre Regime auf dem Territorium der Ukraine durchgeführt wurden, der Distanzierung von der Methode des Staatsterrors in der Staatsführung, die dem kommunistischen totalitären Regime immanent war, und der Erklärung der Absicht, kontinuierlich zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit und zur Beseitigung der Folgen von Willkür und der Verletzung der bürgerlichen Rechte beizutragen⁴,

in Anbetracht der Tatsache, dass der Holodomor 1932-1933 in der Ukraine durch das Gesetz der Ukraine „Über den Holodomor 1932-1933 in der Ukraine“ als Völkermord am Ukrainischen Volk anerkannt wird, der Verurteilung der verbrecherischen Handlungen des totalitären Regimes der UdSSR, die auf die Organisation des Holodomor abzielten, der zur Vernichtung von Millionen von Menschen, die Zerstörung der sozialen Grundlagen des Ukrainischen Volks und seiner jahrhundertealten Traditionen, seiner geistigen Kultur und seiner ethnischen Identität führte, sowie der Feststellung des Kyïver Appellationsgerichts vom 13. Januar 2010, dass die oberste Führung der UdSSR, der Ukrainischen SSR und der Kommunistischen Partei an der Organisation des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine beteiligt war,

in dem Bestreben, den Schutz der Menschen- und bürgerlichen Rechte und -freiheiten zu gewährleisten,

in dem Bemühen um den Aufbau und die Stärkung eines unabhängigen demokratischen Rechtsstaats,

geleitet von Artikel 11 der Verfassung der Ukraine, der den Staat verpflichtet, die Konsolidierung und Entwicklung der ukrainischen Nation und ihres historischen Bewusstseins zu fördern,

mit dem Ziel, die Wiederholung der Straftaten des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes und jegliche Diskriminierung aus nationalen, sozialen, klassenmäßigen, ethnischen, rassischen oder anderen Motiven in Zukunft zu verhindern, die historische und soziale Gerechtigkeit wiederherzustellen und die Bedrohung der Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und nationalen Sicherheit der Ukraine zu beseitigen,

verabschiedet die Verchovna Rada der Ukraine dieses Gesetz, welches das kommunistische und das nationalsozialistische (nazistische) totalitäre Regime in der Ukraine verurteilt, die Rechtsgrund-

⁴ Anm.d.Ü.: Präambel Abs. 2 geändert durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

lage für das Verbot der Propagierung ihrer Symbole bestimmt und das Verfahren für die Beseitigung der Symbole des kommunistischen totalitären Regimes festlegt.

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesem Gesetz haben die nachfolgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

1) *Kommunistische Partei* meint die Russländische Sozialdemokratische Arbeiterpartei (Bolschewiki) (RSDAP(b)), die Russländische Kommunistische Partei (Bolschewiki) (RKP(b)), die Allunionskommunistische Partei (Bolschewiki) (AKP(b)), die Kommunistische Partei der Sowjetunion (KPdSU), die Kommunistische Partei (Bolschewiki) der Ukraine (KP(b)U), die Kommunistische Partei der Ukraine (KPU), die Kommunistischen Parteien der Sowjetrepubliken, die zum Bestand der UdSSR gehörten, sowie ihre Zweigstellen in den autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken, Regionen, Gebieten, autonomen Gebieten, autonomen Bezirken, und Städten von republikanischer Bedeutung und ihre örtlichen Zweigstellen;

2) Die *Propagierung des kommunistischen oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes* meint die öffentliche Leugnung, insbesondere über die Medien, des verbrecherischen Charakters des kommunistischen totalitären Regimes 1917-1991 in der Ukraine oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes oder die Verbreitung von Informationen, die darauf abzielen, den verbrecherischen Charakter des kommunistischen oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes, die Aktivitäten der sowjetischen Staatssicherheitsorgane, die Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in bestimmten territorialen Verwaltungseinheiten, die Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert, die Herstellung und (oder) die Verbreitung oder die öffentliche Verwendung von Produkten, die Symbole des kommunistischen oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes enthalten, zu rechtfertigen;

3) *Sowjetische Staatssicherheitsorgane* sind die Allrussländische Außerordentliche Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution und Sabotage, die Allukrainische Außerordentliche Kommission zur Bekämpfung von Konterrevolution, Spekulation, Sabotage und dienstlichen Straftaten, die Staatliche Politische Direktion, die Vereinigte Staatliche Politische Direktion, das Volkskommissariat für Inneres, das Volkskommissariat für Staatssicherheit, das Ministerium für Staatssicherheit, das Komitee für Staatssicherheit und ihre territorialen, funktionalen und strukturellen Untereinheiten sowie Kampfverbände, Schutztrupps (Wachtrupps), Streitkräfte und Spezialeinheiten, die diesen Organen direkt unterstellt sind;

4) Die *Symbolik des kommunistischen totalitären Regimes* umfasst die folgende Symbole:

a) jede Darstellung von Staatsflaggen, Wappen und anderen Symbolen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR), anderer Unions- oder autonomer Sowjetrepubliken innerhalb des Bestands der UdSSR und der Staaten der sogenannten „Volksdemokratie“: der Volksrepublik Albanien (Sozialistische Volksrepublik Albanien), der Volksrepublik Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Rumänien (Sozialistische Republik Rumänien), der Ungarischen Volksrepublik, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien (Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien) und der sozialistischen Republiken, die zu ihrem Bestand gehörten, mit Ausnahme derjenigen, die die geltenden (gültigen) Flaggen oder Wappen der Länder der Welt sind;

b) Hymnen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) und anderer Unions- oder autonomer Sowjetrepubliken oder deren Fragmente;

c) Flaggen, Symbole, Abbildungen oder andere Gegenstände, die die Kombination von Hammer und Sichel, von Hammer, Sichel und fünfzackigem Stern oder von Pflug, Hammer und fünfzackigem Stern darstellen;

d) Symbole der Kommunistischen Partei oder ihrer Elemente;

e) Abbildungen, Denkmäler, Gedenkzeichen und Inschriften, die solchen Personen gewidmet sind, die leitende Positionen in der Kommunistischen Partei (Position des Sekretärs des Kreiskomitees und höher) oder leitende Positionen in den höchsten Behörden oder Verwaltungen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken, den Behörden oder Verwaltungen der Gebiete und Städte von republikanischer Bedeutung innehatten, sowie Mitarbeitern der sowjetischen Staatssicherheitsorgane sämtlicher Ebenen;

f) Abbildungen, Denkmäler, Gedenkzeichen und Inschriften, die Ereignissen gewidmet sind, die mit den Aktivitäten der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in bestimmten territorialen Verwaltungseinheiten, der Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert zusammenhängen (mit Ausnahme von Denkmälern und Gedenkzeichen, die im Zusammenhang mit dem Widerstand und der Vertreibung der nazistischen Besatzer aus der Ukraine oder der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur stehen);

g) Abbildungen von Slogans der Kommunistischen Partei und Zitate von Personen, die leitende Positionen in der Kommunistischen Partei (Position des Sekretärs des Kreiskomitees und höher) oder leitende Positionen in den höchsten Behörden oder Verwaltungen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken, den Behörden oder Verwaltungen der Gebiete und Städte von republikanischer Bedeutung innehatten

(mit Ausnahme von Zitaten, die sich auf die Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur beziehen), sowie von Mitarbeitern der sowjetischen Staatssicherheitsorgane sämtlicher Ebenen;

h) Namen von Gebieten, Kreisen, Siedlungen, Stadtbezirken, Plätzen, Boulevards, Straßen, Gassen, Abfahrten, Passagen, Alleen, Plätzen, Majdans, Dämmen, Brücken und anderen Objekten der Siedlungstopographie, von Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, in denen Namen oder Pseudonyme von Personen verwendet werden, die leitende Positionen in der Kommunistischen Partei (Position des Sekretärs des Kreiskomitees und höher), den höchsten Behörden oder Verwaltungen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken innehatten oder in sowjetischen Staatssicherheitsorganen tätig waren, sowie die Namen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken und ihrer Untereinheiten, Namen, die mit der Tätigkeit der Kommunistischen Partei (einschließlich der Parteikongresse), den Jahrestagen der Oktoberrevolution vom 25. Oktober (7. November) 1917, der Errichtung der Sowjetherrschaft auf dem Territorium der Ukraine oder in bestimmten territorialen Verwaltungseinheiten oder der Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die ukrainische Unabhängigkeit im 20. Jahrhundert im Zusammenhang stehen (mit Ausnahme von Namen, die im Zusammenhang mit dem Widerstand und der Vertreibung der nazistischen Besatzer aus der Ukraine oder der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur stehen);

i) Bezeichnungen der kommunistischen Partei;

5) Die Symbolik des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes umfasst die folgenden Symbole:

a) *(von einer Übersetzung wird abgesehen);*

b) *(von einer Übersetzung wird abgesehen);*

c) *(von einer Übersetzung wird abgesehen);*

d) *(von einer Übersetzung wird abgesehen);*

e) *(von einer Übersetzung wird abgesehen);*

f) *(von einer Übersetzung wird abgesehen).*

Artikel 2. Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes

(1) Das kommunistische totalitäre Regime 1917-1991 in der Ukraine wird als verbrecherisch und als ein Regime anerkannt, dass eine Politik des Staatsterrors betrieben hat, die durch eine Vielzahl von Verstößen gegen die Menschenrechte in Form von Einzel- und Massenmorden, Hinrichtungen, Tö-

tungen, Deportationen, Folter, des Einsatzes von Zwangsarbeit und anderen Formen des massenhaften physischen Terrors, der Verfolgung aus ethnischen, nationalen, religiösen, politischen, klassenmäßigen, sozialen und anderen Motiven und der Zufügung moralischen und körperlichen Leids durch den Einsatz von Psychopharmaka zu politischen Zwecken, sowie von Verstößen gegen die Gewissens-, Meinungs- und Redefreiheit, die Pressefreiheit und das Fehlen eines politischen Pluralismus gekennzeichnet war, und wird deshalb als mit den grundlegenden Menschen- und bürgerlichen Rechten und -freiheiten unvereinbar verurteilt.

(2) *(von der Übersetzung wird abgesehen)*

Artikel 3. Verbot der Propagierung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes und ihrer Symbole

(1) Die Propagierung des kommunistischen und (oder) des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes und ihrer Symbole wird als Schändung des Gedenkens an Millionen von Opfern des kommunistischen totalitären Regimes und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes anerkannt und ist gesetzlich verboten.

(2) Die Propagierung des kommunistischen und (oder) des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes und ihrer Symbole durch eine juristische Person, eine politische Partei oder sonstige Personenvereinigungen oder Printmedien und (oder) die Verwendung von Symbolen des kommunistischen und (oder) des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes im Namen ist ein Grund für die Verweigerung der Registrierung und (oder) die Beendigung der Tätigkeit einer juristischen Person, einer politischen Partei, einer sonstigen Personenvereinigung sowie ein Grund für die Verweigerung der Registrierung und (oder) die Beendigung der Ausgabe eines Printmediums.

(3) Falls juristische Personen, politische Parteien oder sonstige Personenvereinigungen oder Printmedien die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, unterliegt ihre Tätigkeit bzw. Ausgabe auf Antrag des zentralen Exekutivorgans, das die staatliche Politik zu Fragen der staatlichen Registrierung von juristischen Personen, der Registrierung (Legalisierung) von Personenvereinigungen, gesellschaftlichen Verbänden und anderen gesellschaftlichen Formationen umsetzt, oder eines anderen bevollmächtigten staatlichen Organs der Beendigung im gerichtlichen Verfahren.

(4) Die Entscheidung über die Nichtübereinstimmung der Tätigkeit, des Namens und (oder) der Symbole einer juristischen Person, einer politischen Partei oder einer sonstigen Personenvereinigung mit den Anforderungen dieses Gesetzes wird vom zentralen Exekutivorgan getroffen, das die staatliche Politik zu Fragen der staatlichen Registrierung von juristischen Personen, der Registrierung (Legalisierung) von Personenvereinigungen, gesellschaftlichen Verbänden und anderen gesellschaftlichen Formationen in dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren umsetzt.

(5) Politische Parteien, Gebiets-, Stadt- oder Kreisorganisationen oder sonstige in der Satzung der Partei vorgesehene Struktureinheiten, über die das zentrale Exekutivorgan, das die staatliche Politik zu Fragen der staatlichen Registrierung von juristischen Personen, der Registrierung (Legalisierung) von Personenvereinigungen, gesellschaftlichen Verbänden und anderen gesellschaftlichen Formationen umsetzt, gemäß dem vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegten Verfahren eine Entscheidung über die Nichtübereinstimmung ihrer Tätigkeit, ihres Namens und (oder) ihrer Symbole mit den Anforderungen dieses Gesetzes getroffen hat, dürfen nicht Gegenstand des Wahlprozesses sein.

Artikel 4. Verbot der Verwendung und Propagierung der Symbole des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes

(1) Die Herstellung, Verbreitung sowie öffentliche Verwendung von Symbolen des kommunistischen totalitären Regimes und von Symbolen des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes, einschließlich in Form von Souvenirs, sowie die öffentliche Aufführung der Hymnen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken oder ihrer Fragmente sind auf dem gesamten Territorium der Ukraine verboten.

(2) Das Verbot der Herstellung von Symbolen des kommunistischen totalitären Regimes und von Symbolen des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes gilt nicht für die Fälle, in denen solche Symbole zur weiteren Verwendung für die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Zwecke hergestellt werden.

(3) Das Verbot gilt nicht für die Verwendung der Symbole des kommunistischen totalitären Regimes oder der Symbole des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes:

1) in Dokumenten der staatlichen Organe und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung (örtlicher Staats- und Verwaltungsbehörden), die vor 1991 erstellt oder herausgegeben wurden;

2) in Dokumenten, die von Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen vor 1991 ausgestellt wurden;

3) in Expositionen von Museen, thematischen Ausstellungen, dem Museumsfonds der Ukraine sowie in Bibliotheksbeständen auf verschiedenen Informationsträgern⁵;

4) in Kunstwerken, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen wurden;

5) im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit, unter anderem während der wissenschaftlichen Forschung und der Verbreitung ihrer Ergebnisse in einer Weise, die nicht durch die Gesetzgebung der Ukraine verboten ist;

6) auf den Originalen von Militärbannern;

⁵ Anm.d.Ü.: Art, 4 Abs. 3 Nr. 3 eingefügt durch Gesetz Nr. 2849-IX vom 13.12.2022.

7) auf staatlichen Auszeichnungen, Ehrenmedaillen und andere Ehrungen, die vor 1991 und im Zeitraum 1991-2015 im Zusammenhang mit Jahrestagen von Ereignissen des Zweiten Weltkriegs an Personen verliehen wurden, sowie auf Dokumenten, die die Verleihung solcher Auszeichnungen bestätigen;

8) auf Grabsteinen, die sich auf dem Gelände von Begräbnisstätten, Ehrenbegräbnisstätten und Friedhöfen befinden⁶;

9) bei der Darstellung oder Rekonstruktion von (insbesondere) historischen Ereignissen;

10) in privaten Sammlungen und privaten Archivbeständen;

11) als Objekte des Antiquitätenhandels.

Das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Symbolen des kommunistischen totalitären Regimes oder von Symbolen des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in folgenden Fällen (vorausgesetzt, dies führt nicht zu einer Propagierung des verbrecherischen Charakters des kommunistischen totalitären Regimes der Jahre 1917-1991 oder des verbrecherischen Charakters des nationalsozialistischen [nazistischen] totalitären Regimes):

1) in Schulbüchern, Lehrbüchern und anderen Materialien wissenschaftlicher, bildender und auszubildender Art, die in Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsprozessen verwendet werden;

2) in Kunstwerken, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen wurden;

3) in Nachrichten-, Informations- und Analysesendungen und Dokumentarfilmen.

Artikel 5. Untersuchung und Verbreitung von Informationen über Straftaten, die von Vertretern des kommunistischen oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes begangen wurden

(1) Der Staat untersucht die Straftaten des Völkermords, die Straftaten gegen den Menschen und die Menschlichkeit und die Kriegsverbrechen, die in der Ukraine von Vertretern des kommunistischen und (oder) des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes begangen wurden, und ergreift Maßnahmen, die auf die Beseitigung der Folgen dieser Straftaten und die Wiederherstellung der historischen Gerechtigkeit gerichtet sind, insbesondere durch die Erforschung und Feststellung der Zahl der Opfer des kommunistischen totalitären Regimes der Jahre 1917-1991 in der Ukraine und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes, die Identifizierung und Aushebung von Massengräbern dieser Opfer, die Sammlung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über Dekulakisierung, Repressionen, Massen- und Einzelhinrichtungen, Tötungen, Deportationen, Folter, den Einsatz von Zwangsarbeit und anderer Formen des massenhaften physischen Terrors, die Verfolgung aus ethnischen, nationalen, religiösen, politischen, klassenmäßigen, sozialen und anderen

⁶ Anm.d.Ü.: Art. 4 Abs. 3 Nr. 8 geändert durch Gesetz Nr. 3005-IX vom 21.3.2023.

Motiven sowie die Zufügung moralischen und physischen Leids durch den Einsatz von Psychopharmaka zu politischen Zwecken.

(2) Der Staat ergreift Maßnahmen, die auf die Erhöhung des Kenntnisstands der Öffentlichkeit über die von Vertretern des kommunistischen und (oder) des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes begangenen Straftaten gerichtet sind, entwickelt und verbessert Schulbücher, Programme und Veranstaltungen zur Geschichte des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes und fördert die Achtung der Menschenwürde, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie die Entwicklung von Pluralismus und Demokratie in der Gesellschaft.

(3) Der Staat fördert und unterstützt die Tätigkeit von Nichtregierungseinrichtungen und -organisationen, die Forschungs- und Aufklärungsarbeiten über die von Vertretern des kommunistischen und (oder) des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes begangenen Straftaten durchführen.

(4) Archivdokumente, insbesondere die Dokumente der ehemaligen sowjetischen Staatssicherheitsorgane, die sich auf politische Repressionen, den Holodomor 1932-1933 in der Ukraine und andere von Vertretern des kommunistischen oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes begangene Straftaten beziehen, sowie alle darin enthaltenen Informationen gehören nicht zu den Informationen mit beschränktem Zugang. Der Staat macht die genannten Archivdokumente und die darin enthaltenen Informationen öffentlich zugänglich und bietet die Möglichkeit, sie zu studieren und einzusehen.

Artikel 6. Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Gesetzgebung über das Verbot der Propagierung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes und die Verwendung ihrer Symbole

Personen, die sich eines Verstoßes gegen die Anforderungen dieses Gesetzes schuldig machen, tragen die Verantwortlichkeit gemäß dem Gesetz.

Artikel 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die nachfolgenden Gesetzgebungsakte der Ukraine sind wie folgt zu ändern:

- 1) im Strafgesetzbuch (VVRU 2001, Nr. 25-26, Pos. 131)
 - in Artikel 96⁹ wird in Absatz 1 nach der Zahl „436“ die Zahl „436¹“ eingefügt;
 - Artikel 436¹ wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 436¹. Herstellung und Verbreitung kommunistischer und nazistischer Symbole und Propagierung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes

(1) Die Herstellung, der Vertrieb und die öffentliche Verwendung von Symbolen des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes, einschließlich in Form von Souvenirs, sowie die öffentliche Aufführung der Hymnen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken oder ihrer Fragmente auf dem gesamten Territorium der Ukraine, mit Ausnahme der durch Artikel 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ vorgesehenen Fälle, wird mit Freiheitsbeschränkung von bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsentzug von gleicher Dauer mit oder ohne Einziehung des Vermögens bestraft.

(2) Die gleichen Handlungen, die von einem Vertreter der Staatsgewalt oder wiederholt oder von einer organisierten Gruppe oder unter Verwendung von Massenmedien begangen werden, werden mit Freiheitsentzug von fünf bis zu zehn Jahren mit oder ohne Einziehung des Vermögens bestraft.“

2) (*außer Kraft getreten*)

3) im Gesetz der Ukraine „Über den Schutz der Rechte an Waren- und Dienstleistungszeichen“ (VVRU 1994, Nr. 7, Pos. 36; 2003, Nr. 35, Pos. 271):

– in Artikel 5:

in Absatz 1 werden nach dem Wort „Moral“ die Worte „Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole““ eingefügt;

Absatz 2 wird durch den folgenden Satz ergänzt: „Gegenstand eines Zeichens dürfen weder Namen oder Pseudonyme von Personen sein, die leitende Positionen in der Kommunistischen Partei (Position des Sekretärs des Kreiskomitees oder höher), den höchsten Behörden oder Verwaltungen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken innehatten (mit Ausnahme von Fällen, die mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur verbunden sind), die in den sowjetischen Staatssicherheitsorganen tätig waren, noch Namen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder in anderen Sowjetrepubliken oder ihrer Untereinheiten oder Namen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Ter-

ritorium der Ukraine oder in bestimmten territorialen Verwaltungseinheiten oder der Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert stehen“;

– Artikel 6 wird durch Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„5. Bezeichnungen, die den Anforderungen des Absatzes 2 von Artikel 5 dieses Gesetzes und den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ widersprechen, können keinen rechtlichen Schutz erhalten und nicht als Warenzeichen eingetragen werden“;

4) *(außer Kraft getreten)*

5) *(außer Kraft getreten)*

6) Abschnitt VII „Schlussbestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über die örtlichen staatlichen Verwaltungen“ (VVRU 1999, Nr. 20-21, Pos. 190) wird um folgende zwei Absätze ergänzt:

„Falls innerhalb der in den Unterabsätzen 1 und 2 des Absatzes 6 von Artikel 7 „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ genannten Frist die Dorf-, Siedlungs- oder Stadträte oder die Dorf-, Siedlungs- oder Stadtoberhäupter von Siedlungspunkten auf dem Territorium des betreffenden Gebiets in dem durch das Gesetz der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ festgelegten Verfahren die Stadtbezirke, Stadtviertel, Boulevards, Straßen, Gassen, Passagen Alleen, Majdans, Dämme, Brücken oder andere Objekte der Siedlungstopographie, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, nicht umbenannt haben, erfolgt eine solche Umbenennung auf Anordnung des Leiters der betreffenden staatlichen Gebietsverwaltung (oder einer Person, die gemäß der Gesetzgebung dessen Befugnisse ausübt). Der Leiter der staatlichen Gebietsverwaltung (oder eine Person, die gemäß der Gesetzgebung dessen Befugnisse ausübt) ist verpflichtet, eine solche Anordnung innerhalb von drei Monaten zu treffen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 2 des Absatzes 6 von Artikel 7 „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ genannten Frist. Eine solche Anordnung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“, von Artikel 3 des Gesetzes der Ukraine „Über die Verleihung von Personenna-

men (Pseudonymen), Jahres- und Feiertagen und von Namen und Daten historischer Ereignisse an juristische Personen und Objekte von Eigentumsrechten“, von Vorschlägen der Öffentlichkeit und Wissenschaftlern sowie von Empfehlungen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken getroffen.

Falls innerhalb der in Absatz 6 von Artikel 7 „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ genannten Frist die Dorf-, Siedlungs- oder Stadträte oder die Dorf-, Siedlungs- oder Stadtoberhäupter von Siedlungspunkten auf dem Territorium des betreffenden Gebiets in dem gesetzlich bestimmten Verfahren nicht die Denkmäler und Gedenkzeichen demontiert haben, die Personen gewidmet sind, die an der Organisation und Durchführung des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine oder an politischen Repressionen beteiligt waren, sowie Personen, die leitende Positionen in der Kommunistischen Partei oder in den höchsten Behörden oder Verwaltungen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken innehatten (mit Ausnahme von Personen, deren Tätigkeit weitgehend mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur verbunden war), den Mitarbeitern der sowjetischen Staatssicherheitsorgane, den Ereignissen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht in der Ukraine oder in bestimmten territorialen Verwaltungseinheiten oder der Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert, erfolgt eine solche Demontage auf Anordnung des Leiters der betreffenden staatlichen Gebietsverwaltung (oder einer Person, die gemäß der Gesetzgebung dessen Befugnisse ausübt). Der Leiter der staatlichen Gebietsverwaltung (oder eine Person, die gemäß der Gesetzgebung dessen Befugnisse ausübt) ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Absatz 6 von Artikel 7 „Schluss- und Übergangsbestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ genannten Frist, eine Anordnung über die Demontage zu treffen“;

7) im Gesetz der Ukraine „Über die politischen Parteien in der Ukraine“ (VVRU 2001, Nr. 23, Pos. 118; 2014, Nr. 5, Pos. 62):

– Artikel 5 Absatz 1 wird durch Ziffer 9 wie folgt ergänzt:

„9) die Propagierung des kommunistischen und (oder) des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes und deren Symbole“;

– Artikel 9 wird nach Absatz 2 um folgenden neuen Absatz ergänzt:

„In den Symbolen einer politischen Partei dürfen keine Symbole des kommunistischen oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes verwendet werden“.

– In diesem Zusammenhang gelten die Absätze 3 und 4 als Absätze 4 und 5.

8) im Gesetz der Ukraine „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer“ (VVRU 2003, Nr. 31-32, Pos. 263, mit späteren Änderungen):

– In Artikel 8 wird der Absatz 7 durch folgenden zweiten Satz ergänzt: „Die Verwendung von Symbolen des kommunistischen und (oder) des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes im Namen einer juristischen Person ist verboten“;

– Artikel 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Für die staatliche Registrierung von Änderungen, die in den Gründungsdokumenten vorgenommen werden, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben:

von gemeinnützigen Organisationen;

von juristischen Personen in Verbindung mit der Verabschiedung des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“, sowie bei Änderungen des Sitzes einer juristischen Person oder des Wohnsitzes einer natürlichen Person im Zusammenhang mit der Änderung des Namens (Umbenennung) von Stadtvierteln, Boulevards, Straßen, Gassen, Abfahrten, Passagen, Alleen, Plätzen, Dämmen, Brücken und anderen Objekten der Siedlungstopographie“;

– Artikel 27 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 3 durch folgenden neuen Unterabsatz ergänzt:

„das Vorhandensein von Propaganda für das kommunistische und (oder) des nationalsozialistische (nazistische) totalitäre Regime und ihre Symbole in den Gründungsdokumenten einer juristischen Person“.

– In diesem Zusammenhang gelten die Absätze 4 bis 12 als Absätze 5 bis 13;

9) im Gesetz der Ukraine „Über geografische Namen“ (VVRU 2005, Nr. 27, Pos. 360; 2014, Nr. 6-7, Pos. 80):

– in Artikel 5:

nach Absatz 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„Es ist verboten, geographischen Objekten Namen zu verleihen, bei denen es sich um Namen oder Pseudonyme von Personen handelt, die leitende Positionen in der Kommunistischen Partei (Position des Sekretärs des Kreiskomitees oder höher) oder in den höchsten Behörden oder Verwaltungen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken innehatten (mit Ausnahme von Fällen, die mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur verbunden sind), oder um die Namen von Mitar-

beitern der sowjetischen Staatssicherheitsorgane, die Namen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen sowjetischen Unionrepubliken oder ihrer Untereinheiten oder um Namen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in bestimmten territorialen Verwaltungseinheiten oder der Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert stehen (mit Ausnahme von Denkmälern und Gedenkzeichen, die im Zusammenhang mit dem Widerstand und der Vertreibung der nazistischen Besatzer aus der Ukraine oder der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur stehen)“.

- In diesem Zusammenhang gelten die Absätze 10 und 11 als Absätze 11 und 12;
- Absatz 11 wird wie folgt formuliert:

„Die Umbenennung von geografischen Objekten erfolgt in folgenden Fällen:

Wiederholung von Namen gleichartiger geografischer Objekte innerhalb derselben territorialen Verwaltungseinheit;

die Notwendigkeit, bestimmten geografischen Objekten ihre historischen Namen zurückzugeben;

eine maßgebliche Änderung der Aufgabe oder des Zwecks des geografischen Objekts;

die Notwendigkeit, den Namen des geografischen Objekts mit den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ in Einklang zu bringen“;

- Absatz 12 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Umbenennung von geographischen Objekten im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Namen solcher geographischen Objekte mit den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ in Einklang zu bringen, erfolgt nach dem im Gesetz der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ festgelegten Verfahren“;

- Artikel 8 wird nach Absatz 4 um folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Die Umbenennung von geografischen Objekten im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Namen solcher Objekte mit den Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ in Einklang zu bringen, wird unter Berücksichtigung der im Gesetz der Ukraine „Über die Verurteilung des kommu-

nistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ festgelegten Besonderheiten durchgeführt“.

– In diesem Zusammenhang gelten die Absätze 5 und 6 als Absätze 6 und 7;

10) *(außer Kraft getreten)*

11) *(außer Kraft getreten)*

12) Ziffer 4 des Absatzes 4 von Artikel 21 des Gesetzes der Ukraine „Über Information“ (VVRU 2011, Nr. 32, Pos. 313) wird wie folgt geändert:

„4) Tatsachen über die Verletzung von Menschenrechten und -freiheiten, einschließlich von Informationen, die in den Archivdokumenten der ehemaligen sowjetischen Staatssicherheitsorgane enthalten sind, die sich auf politische Repressionen, den Holodomor 1932-1933 in der Ukraine und andere Straftaten beziehen, die von Vertretern des kommunistischen und (oder) des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes begangen wurden“;

13) *(außer Kraft getreten)*

14) im Gesetz der Ukraine „Über gesellschaftliche Vereinigungen“ (VVRU 2013, Nr. 1, Pos. 1; 2014, Nr. 17, Pos. 593, Nr. 22, Pos. 801, Pos. 811):

– in Absatz 1 von Artikel 4 werden nach dem Wort „Volksgesundheit“ die Worte „Propaganda für das kommunistische und (oder) das nationalsozialistische (nazistische) totalitäre Regime und ihre Symbole“ eingefügt;

– in Absatz 2 von Artikel 18 wird nach Ziffer 5 folgende neue Ziffer eingefügt:

„6) Symbole des kommunistischen oder des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes“.

– In diesem Zusammenhang gilt Ziffer 6 als Ziffer 7;

15) im Gesetz der Ukraine „Über die Verleihung von Personennamen (Pseudonymen), Jahres- und Feiertagen und von Namen und Daten historischer Ereignisse an juristische Personen und Objekte von Eigentumsrechten“ (VVRU 2013, Nr. 17, Pos. 150):

– Artikel 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„4. Fragen, die im Zusammenhang mit der Anpassung der früher an Objekte des Eigentumsrechts verliehenen Namen von Personen, Jahres- oder Feiertagen oder der Namen oder Daten historischer Ereignisse an die Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ stehen, werden durch dieses Gesetz unter Berücksichtigung der durch das Gesetz der Ukraine „Über die Verurteilung des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der

Ukraine und das Verbot der Propagierung ihrer Symbole“ festgelegten Besonderheiten geregelt“;

– Artikel 3 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„6. Es ist verboten, juristischen Personen und Objekten von Eigentumsrechten die Namen oder Pseudonyme von Personen zu verleihen, die leitende Positionen in der Kommunistischen Partei (Position des Sekretärs des Kreiskomitees oder höher) oder in den höchsten Behörden oder Verwaltungen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken innehatten (mit Ausnahme von Fällen, die mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur verbunden sind) oder in den sowjetischen Staatssicherheitsorganen arbeiteten, sowie die Namen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (UdSSR) und der anderen sowjetischen Unionsrepubliken und ihrer Untereinheiten oder Namen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in bestimmten territorialen Verwaltungseinheiten oder der Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert stehen (mit Ausnahme von Denkmälern und Gedenkzeichen, die im Zusammenhang mit dem Widerstand und der Vertreibung der nazistischen Besatzer aus der Ukraine oder der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur stehen)“.

(3) Juristische Personen, politische Parteien und sonstige Personenvereinigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes registriert sind, sind im Fall eines Verstoßes gegen dessen Anforderungen verpflichtet, innerhalb eines Monats ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Gründungsdokumente, Namen und (oder) Symbole mit den Anforderungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen. Dabei sind diese juristischen Personen von der Zahlung der Verwaltungsgebühr für die staatliche Registrierung der Änderungen ihrer Gründungsdokumente im Zusammenhang mit deren Anpassung an dieses Gesetz befreit.

Die Inhaber von Waren- und Dienstleistungszeichen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Symbole des kommunistischen und (oder) des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes enthalten, sind verpflichtet, diese Waren- und Dienstleistungszeichen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Einklang mit diesem Gesetz zu bringen.

(4) Im Fall der Nichteinhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes durch juristische Personen, politische Parteien oder sonstige Personenvereinigungen, die in Absatz 3 dieses Artikels des Gesetzes genannt werden, wird ihre Tätigkeit gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren eingestellt, außer in den Fällen, in denen von den juristischen Personen, politischen Parteien oder sonstigen Personenvereinigungen Maßnahmen ergriffen wurden, um die Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen, und

die Unmöglichkeit der staatlichen Registrierung der Änderungen in den Gründungsdokumenten, die mit deren Anpassung an dieses Gesetz verbunden sind, auf objektive Gründe zurückzuführen ist.

(5) Die Gründer von Printmedien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Propaganda für das kommunistische und (oder) das nationalsozialistische (nazistische) totalitäre Regime betrieben und (oder) die Symbole des kommunistischen und (oder) des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in ihrem Namen verwendet haben, sind verpflichtet, diese Propaganda einzustellen und (oder) die Printmedien umzuregistrieren. Die Gründer solcher Printmedien sind von der Zahlung der Registrierungsgebühr für die Umregistrierung befreit.

Falls die Anforderungen dieses Gesetzes von den Gründern der Printmedien nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, wird ihre Ausgabe in dem gesetzlich festgelegten Verfahren eingestellt, außer in den Fällen, in denen vom Gründer des Printmediums Maßnahmen ergriffen wurden, um die Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen, und die Unmöglichkeit der Umregistrierung eines solchen Printmediums auf objektive Gründe zurückzuführen ist.

(6) Der Ministerrat der Autonomen Republik Krim, die staatlichen Gebiets-, Kyïver und Sevastopoler Stadt- und die Kreisverwaltungen, die Verchovna Rada der Autonomen Republik Krym und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im festgelegten Verfahren Denkmäler und Gedenkzeichen zu demonstrieren, die Personen gewidmet sind, die an der Organisation und Durchführung des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine oder an politischen Repressionen beteiligt waren, sowie Personen, die leitende Positionen in der Kommunistischen Partei oder in den höchsten Behörden oder Verwaltungen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken innehatten (mit Ausnahme von Personen, deren Tätigkeit weitgehend mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur verbunden war), den Mitarbeitern der sowjetischen Staatssicherheitsorgane oder den Ereignissen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in bestimmten territorialen Verwaltungseinheiten oder der Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert stehen, sowie im festgelegten Verfahren Stadtbezirke, Stadtviertel, Boulevards, Straßen, Gassen, Abfahrten, Passagen, Alleen, Majdans, Dämme, Brücken und andere Objekte der Siedlungstopographie sowie andere geografische Objekte, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, umzubenennen.

Falls der Dorf-, Siedlungs- oder Stadtrat innerhalb der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Frist keinen Beschluss über die Umbenennung von Stadtbezirken, Stadtvierteln, Boulevards, Straßen, Gassen, Passagen, Alleen, Majdans, Dämmen, Brücken oder anderen Objekten der Siedlungsto-

pographie, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, in dem durch dieses Gesetz festgelegten Verfahren getroffen hat, wird eine solcher Beschluss in Form einer Anordnung vom jeweiligen Dorf-, Siedlungs- oder Stadtoberhaupt (oder einer Person, die gemäß der Gesetzgebung dessen Befugnisse ausübt) innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes festgelegten Frist, getroffen. Eine solche Anordnung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen dieses Gesetzes, von Artikel 3 des Gesetzes der Ukraine „Über die Verleihung von Personennamen (Pseudonymen), Jahres- und Feiertagen und von Namen und Daten historischer Ereignisse an juristische Personen und Objekte von Eigentumsrechten“, von Vorschlägen der Öffentlichkeit und Wissenschaftlern sowie von Empfehlungen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken getroffen.

Falls die Verchovna Rada der Autonomen Republik Krym oder die Organe der örtlichen Selbstverwaltung (Gebiets-, Kreis-, Dorf-, Siedlungs- oder Stadträte) innerhalb der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Frist keinen Beschluss über die Umbenennung der Namen der geographischen Objekte, die Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, in dem durch dieses Gesetz festgelegten Verfahren getroffen haben, wird ein solcher Beschluss in Form einer Verordnung vom Ministerkabinett der Ukraine innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Frist, getroffen. Eine solche Anordnung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen dieses Gesetzes, von Artikel 5 des Gesetzes der Ukraine „Über geographische Namen“, von Vorschlägen der Öffentlichkeit und Wissenschaftlern sowie von Empfehlungen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken getroffen.

Falls ein Dorf-, Siedlungs- oder Stadtoberhaupt (oder eine Person, die gemäß der Gesetzgebung dessen Befugnisse ausübt) innerhalb der in Unterabsatz 2 dieses Absatzes festgelegten Frist keinen Beschluss in Form einer Anordnung über die Umbenennung von Stadtbezirken, Stadtvierteln, Boulevards, Straßen, Gassen, Passagen, Alleen, Majdans, Dämmen, Brücken oder anderen Objekten der Siedlungstopographie, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, in dem durch dieses Gesetz festgelegten Verfahren getroffen hat, erfolgt eine solche Umbenennung auf Anordnung des Leiters der betreffenden staatlichen Gebietsverwaltung (oder einer Person, die gemäß der Gesetzgebung dessen Befugnisse ausübt). Der Leiter der staatlichen Gebietsverwaltung (oder eine Person, die gemäß der Gesetzgebung seine Befugnisse ausübt) ist verpflichtet, eine solche Anordnung innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 2 dieses Artikels genannten Frist, zu treffen. Eine solche Anordnung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen dieses Gesetzes, von Artikel 3 des Gesetzes der Ukraine „Über die Verleihung von Personennamen (Pseudonymen), Jahres- und Feiertagen und von Namen und Daten historischer Ereignisse an juristische Personen und Objekten von Eigentumsrechten“, von Vorschlägen der Öffentlichkeit

und Wissenschaftlern sowie von Empfehlungen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken getroffen.

Falls der Dorf-, Siedlungs- oder Stadtrat in dem gesetzlich festgelegten Verfahren innerhalb der in Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten Frist keinen Beschluss über die Demontage von Denkmälern und Gedenkzeichen trifft, die Personen gewidmet sind, die an der Organisation und Durchführung des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine oder an politischen Repressionen beteiligt waren, sowie Personen, die leitende Positionen in der Kommunistischen Partei oder in den höchsten Behörden oder Verwaltungen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken innehatten (mit Ausnahme von Personen, deren Tätigkeit weitgehend mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur verbunden war), den Mitarbeitern der sowjetischen Sicherheitsorgane oder den Ereignissen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in bestimmten territorialen Verwaltungseinheiten oder der Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert stehen, wird ein solcher Beschluss vom betreffenden Dorf-, Siedlungs- oder Stadtoberhaupt (oder einer Person, die gemäß der Gesetzgebung dessen Befugnisse ausübt) innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes festgelegten Frist getroffen.

Falls innerhalb der in Unterabsatz 5 dieses Absatzes genannten Frist die Denkmäler und Gedenkzeichen, die Personen gewidmet sind, die an der Organisation und Durchführung des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine oder an politischen Repressionen beteiligt waren, sowie Personen, die leitende Positionen in der Kommunistischen Partei oder in den höchsten Behörden oder Verwaltungen der UdSSR, der Ukrainischen SSR (USRR) oder der anderen Unions- oder autonomen Sowjetrepubliken innehatten (mit Ausnahme von Personen, deren Tätigkeit weitgehend mit der Entwicklung der ukrainischen Wissenschaft und Kultur verbunden war), den Mitarbeitern der sowjetischen Staatssicherheitsorgane oder den Ereignissen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommunistischen Partei, der Errichtung der Sowjetmacht auf dem Territorium der Ukraine oder in bestimmten territorialen Verwaltungseinheiten oder der Verfolgung von Teilnehmern des Kampfs für die Unabhängigkeit der Ukraine im 20. Jahrhundert stehen, nicht demontiert wurden, erfolgt diese Demontage auf Anordnung des Leiters der betreffenden staatlichen Gebietsverwaltung (oder einer Person, die gemäß der Gesetzgebung dessen Befugnisse ausübt). Der Leiter der staatlichen Gebietsverwaltung (oder eine Person, die gemäß der Gesetzgebung dessen Befugnisse ausübt) ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Unterabsatz 5 dieses Absatzes genannten Frist, eine solche Anordnung über die Demontage zu treffen.

(7) Der Ministerrat der Autonomen Republik Krym, die staatlichen Gebiets-, Kyïver und Sevastopoler Stadt- und die Kreisverwaltungen sowie die Organe der örtlichen Selbstverwaltung führen innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes öffentliche Anhörungen in dem festgelegten Verfahren durch und legen der Verchovna Rada der Ukraine Vorschläge zur Umbenennung von Siedlungen, Kreisen und Gebieten, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, vor.

(8) Die Verchovna Rada der Ukraine trifft innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der in Absatz 7 dieses Artikels genannten Frist, einen Beschluss über die Umbenennung von Siedlungen und Kreisen, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, wobei sie die vom Ministerrat der Autonomen Republik Krym, den staatlichen Gebietsverwaltungen, der staatlichen Kyïver- bzw. Sevastopoler Stadtverwaltung und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung vorgelegten Vorschläge sowie die Empfehlungen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken berücksichtigt. Falls die Vorschläge betreffend die Umbenennung von Siedlungen und Kreisen, deren Namen Symbole des kommunistischen totalitären Regimes enthalten, der Verchovna Rada der Ukraine nicht innerhalb der in Absatz 7 dieses Artikels genannten Frist vorgelegt werden, wird der entsprechende Beschluss über die Umbenennung dieser Siedlungen und Kreise von der Verchovna Rada der Ukraine auf der Grundlage der Empfehlungen des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken getroffen.

(9) Das Ministerkabinett der Ukraine wird mit dem Ziel, geeignete Bedingungen für die Umsetzung dieses Gesetzes zu schaffen, beauftragt:

1) innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes seine Rechtsvorschriften mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen;

2) weitere Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu ergreifen.

(10) Dem Präsidenten der Ukraine wird empfohlen, einen Tag des Gedenkens an die Opfer des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes in der Ukraine einzuführen, damit das Andenken an die Opfer des kommunistischen und des nationalsozialistischen (nazistischen) totalitären Regimes bewahrt wird.

(11) Dem Präsidenten der Ukraine wird empfohlen, die Ukaze des Präsidenten der Ukraine mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.

Präsident der Ukraine

P. Porošenko

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de